

99150068001000, 99150068001000

Anerkennung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/400078999/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150068001000, 99150068001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fleischhygiene, Fachtierärztin, Milchhygiene, Schweine, Pferdechirurgie, Fachtierarzt, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Tier- und Umwelthygiene, Erlaubnis, Versuchstierkunde, Zootiere, Tierarzt, Parasitologie, Tierärztin, Tierernährung und Diätetik, Rinder, Tierärztekammer, Wildtiere und Artenschutz,

Modul	Sachverhalt
	Ziervögel Zoovögel Wildvögel, Innere Medizin Kleintiere, Öffentliches Veterinärwesen, Pferde, Reptilien, Ausübung, Geflügel, Pharmakologie und Toxikologie, Lebensmittelhygiene, Anerkennung, Pathologie, Kleine Wiederkäuer, Tierschutz, Drittstaat, Heim- und Kleintiere, Fische
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02005L0036-20160524&from=DE https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-HeilBerKGSTrahmen https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=HeilBerKG_ST_%21_40 https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=HeilBerKG_ST_%21_41 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02005L0036-20160524&from=DE https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-HeilBerKGSTrahmen https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=HeilBerKG_ST_%21_40 https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=HeilBerKG_ST_%21_41
Teaser	Sie haben im Ausland eine Weiterbildung zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt erworben? Dann

Modul	Sachverhalt
	können Sie in Deutschland die Anerkennung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt unter bestimmten Voraussetzungen beantragen.
Volltext	Die Qualifikation zur Fachtierärztin oder Fachtierarzt muss in Deutschland anerkannt werden. Das bedeutet: Sie benötigen eine Anerkennung, wenn Sie in dem gewählten Bundesland die Bezeichnung „Fachtierärztin“ oder „Fachtierarzt“ für Ihre Spezialisierung führen möchten. Mit der Ausbildung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt haben Sie eine medizinische Spezialisierung zu Ihrer Qualifikation als Tierärztin oder Tierarzt im Ausland erworben. Für die Arbeit als Tierärztin oder Tierarzt in Deutschland benötigen Sie zunächst die Approbation oder eine Berufserlaubnis. Um als Fachtierärztin oder Fachtierarzt in Deutschland arbeiten zu können, müssen Sie zudem die Anerkennung Ihrer Weiterbildung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt beantragen. Damit dürfen Sie die Bezeichnung „Fachtierärztin“ oder „Fachtierarzt“ in Ihrer jeweiligen Spezialisierung führen. Hinweis: Sie dürfen die Bezeichnung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Landestierärztekammer nach Prüfung Ihrer Unterlagen und Voraussetzungen erteilt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Tierärztin oder Tierarzt oder eine Berufserlaubnis haben. • Sie müssen die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachtierärztin oder Fachtierarzt nachweisen.
Kosten	Je angefangene Viertelstunde: EUR 15,00
Verfahrensablauf	Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie in Deutschland schon die Approbation als Tierärztin oder

Modul

Sachverhalt

Tierarzt oder eine Berufserlaubnis haben.

Die Anerkennung Ihrer Weiterbildungsbezeichnung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt beantragen Sie bei der zuständigen Landtierärztekammer:

- Zunächst reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Tierärztkammer des Bundeslandes ein, in dem Sie arbeiten möchten.
- Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen.
- Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.
- Wird Ihre Qualifikation als Fachtierärztin oder Fachtierarzt anerkannt, können Sie die Fachbezeichnung in Deutschland führen. Sie erhalten einen Bescheid.

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation als Fachtierärztin oder Fachtierarzt nicht bescheinigt wird:

- Sie erhalten eine Begründung.
- Sie können eine Ausgleichsmaßnahme machen, um die fehlenden Kenntnisse nachzuweisen.
- Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Anerkennung. Sie dürfen dann die Bezeichnung „Fachtierärztin“ oder „Fachtierarzt“ für Ihre Spezialisierung führen

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die

Modul	Sachverhalt
	Entscheidung vorgehen.
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Die Bearbeitung dauert in der Regel 4 Monate. Die Eingangsbestätigung erhalten Sie innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Spätestens 4 Monate nach Eingang Ihrer vollständigen Unterlagen wird über Ihren Antrag entschieden. Die Frist kann verlängert werden.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachtierärztin oder Fachtierarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung • Qualifikationen als Fachtierärztin oder Fachtierarzt aus Drittstaaten sind anerkennungspflichtig. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören • Die zuständige Behörde prüft, ob eine Gleichwertigkeit zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Abschluss besteht. • Voraussetzung: Approbation als Tierärztin oder Tierarzt oder eine Berufserlaubnis • Bearbeitungsdauer: innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen • Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden: es kann eine Maßnahme gemacht werden, um fehlende Kenntnisse nachzuweisen.

Modul	Sachverhalt
	• zuständig: Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Ansprechpunkt	Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	Anträge sind schriftlich und in deutscher Sprache zu stellen. Das persönliche Erscheinen kann angeordnet werden.
Ursprungsportal	Apply for recognition as a specialist veterinarian with a professional qualification from third countries, Anerkennung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen